Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 22.

(No. 1561.) Gesetz wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwarter in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben. Vom 23sten August 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem Wir über die Rechte der Fideikommiß-Anwarter für die zur Provinz Westphalen gehörigen Theile des vormaligen Großherzogthums Berg, unterm 14ten Juli v. J. das Nähere bestimmt haben, so verordnen Wir auf den Bericht Unseres Staatsministerii und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths und Unserer Rheinischen Provinzialstände auch für die zur Rheinprovinz gehörigen Landestheile des vormaligen Großherzogthums Berg, wie folgt:

§. 1.

Die Wirkung der seit der Publikation des Gesetzes vom 23sten März 1828. unterlassenen Anmeldung fideikommissarischer Rechte bei der Hypotheken-Behörde, soll nicht in dem gänzlichen Verluste dieser Rechte und in dem Uebergange des Fideikommisses in das freie Eigenthum des Besitzers, sondern nur darin bestehen, daß diejenigen Fideikommiß-Anwarter, welche ihre Rechte anzumelden unterlassen haben, verbunden sind, alle von dritten Personen darauf erworbenen dinglichen Rechte als gültig anzuerkennen. Fideikommiß-Anwarter, welche ihr Recht innerhalb der bis zum 30sten April 1834. verlängerten Frist, bei der Hypothekenbehörde angemeldet haben, sind jedoch nicht schuldig, die seit Publikation des Gesetzes vom 23sten März 1828. bis zu ihrer Anmeldung von dritten Personen auf das Fideikommiß erworbenen Rechte, als gültig anzuerkennen.

§. 2.

In Bezug auf den Fideikommiß-Besitzer und dessen Erben behalten daher

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten November 1834.)

her die Anwarter die ihnen zustehenden Rechte, und sind befugt, solche zu jeder Zeit bei der Hypothekenbehörde anzumelden und eintragen zu lassen.

§. 3.

Auch bleibt es ihnen unbenommen, der unterlassenen Anmeldung ungeachtet, aus dem Vermögen des Besitzers, welcher das Fideikommiß seit der Verkündigung des Gesetzes vom 23sten März 1828. veräußert, oder einem dritten ein dingliches Recht darauf bestellt hat, so weit es die bestehenden Gesetze gestatten, Ersatz zu fordern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23sten August 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler.

(No. 1562.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten September 1834., betreffend die Subhastation von Berg- und Hüttenwerken und von Bergantheilen nach der Verordnung vom 4ten März d. J.

Aus den in Ihrem Berichte vom 7ten v. M. angeführten Gründen setze Ich, mit Aufhebung der Vorschrift Nr. 2. §. 410. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung und unter Modifikation des §. 23. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder- oder Liquidationsprozeß vom 4ten März d. J., nach Ihrem Antrage, hierdurch fest: daß auch bei Subhastation von Berg- und Hüttenwerken und von Bergantheilen die Bestimmungen des §. 8. und des ersten Satzes im §. 14. der Verordnung vom 4ten März d. J. mit Beschränkung auf die bei Gegenständen unter 5000 Rthlr. an Werth vorgeschriebenen Förmlichkeiten in Anwendung zu bringen sind. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 14ten September 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister der Finanzen und der Justiz.

 (No. 1563.)

(No. 1563.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Oktober 1834., wegen fernerer Anwendbarkeit der Zollerhebungs-Rolle vom 30sten Oktober 1831. für das Jahr 1835.

Auf Ihren Bericht vom 15ten d. M. genehmige Ich hiermit, daß die unterm 30sten Oktober 1831. bekannt gemachte Erhebungs-Rolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben mit den durch Meine Order vom 18ten November 1833. angeordneten Abänderungen derselben auch für das Jahr 1835. in Anwendung komme, wornach Ich Sie das Erforderliche zu verfügen ermächtige.

Berlin, den 21sten Oktober 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Maassen.